



Arbeitsgemeinschaft
für betriebliche
Altersversorgung e.V.

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses des Deutschen
Bundestages
Herrn Eduard Oswald
Platz der Republik 1

11011 Berlin

13. Okt. 2006 – Dr. Ue/Ni
003-BT-2006

Öffentliche Anhörung zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2007 (JSTG 2007) – Drs. 16/2712 –

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Zusendung des Gesetzentwurfs und die Einladung zur Anhörung am 16. Oktober 2006 in Berlin und nehmen zur Vorbereitung der Anhörung wunschgemäß Stellung, soweit Fragen der betrieblichen Altersversorgung betroffen sind. Als bundesweiter Fachverband für alle Fragen der betrieblichen Altersversorgung haben wir zu den nachfolgenden steuerrechtlichen Änderungen folgende Anmerkungen:

1. § 3 Nr. 56 EStG-E i.V.m. § 52 Abs. 5 EStG-E

Die geplante steuerliche Freistellung der Umlagezahlung begrüßen wir, halten jedoch die Übergangsregelung bis zu einer vollständigen Gleichbehandlung mit kapitalgedeckten Beiträgen für zu lang.

Die stufenweise Einführung der Steuerfreiheit von Umlagen ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung. Wir bezweifeln jedoch, ob diese Maßnahme in der ersten Stufe bis zum 31.12.2013 ausreicht, um die zusätzlichen steuerlichen Belastungen aufgrund der Einführung der Besteuerung von Sonderzahlungen (insbesondere der Sanierungsgelder) zumindest auf Arbeitgeberseite auszugleichen.

Zwar tritt mit Wirkung zum 1.1.2008 im Rahmen der Umlagezahlungen zu einem bestimmten Grad eine steuerliche Entlastung ein. Allerdings werden parallel durch § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 40b Abs. 4 EStG-E zusätzliche Steuerbelastungen eingeführt. Denn rückwirkend ab dem am 23.8.2006 sollen insbesondere Sanierungsgelder an kapitalgedeckte Zusatz-

versorgungseinrichtungen einer 15%-igen Pauschalversteuerung unterworfen werden. Darüber hinaus sind Sanierungsgelder an umlagefinanzierte Zusatzversorgungseinrichtungen ab dem 1.1.2008 ebenfalls mit 15 % vom Arbeitgeber pauschal zu versteuern.

Allein anhand des Verhältnisses Umlage und Sanierungsgeldern wird deutlich, daß zumindest die Arbeitgeber zusätzlich belastet werden. Die Bandbreite des Sanierungsgeldes bewegt sich zwischen 0,5% und über 3%. Bei der VBL beträgt das Sanierungsgeld 2% des Entgelts. Steuerfrei ist die Umlage jedoch maximal in Höhe von zunächst nur 1% der BBG also derzeit 630 €. Zudem kommt Zusatzversorgungskassen, die bereits das Kapitaldeckungsverfahren eingeführt haben, keine Entlastungswirkung zugute, da sie keine Umlagen erheben. Sie werden aber voll von der Belastung durch die Besteuerung der Sonderzahlungen erfaßt. Dies betrifft ca. 860.000 Versicherte (von 5 Mio). Damit wird die vom Gesetzgeber im Rahmen des AVmG und des AltEinkG – aber auch von den Tarifvertragsparteien des öffentlichen Dienstes unter Beteiligung des BMF im Rahmen der Systemumstellung Ende 2001 – verfolgte Absicht nach einem Wechsel vom Umlage- auf das Kapitaldeckungsverfahren konterkariert.

Im Hinblick auf die auch vom Gesetzgeber angestrebte Gleichbehandlung mit Beiträgen zu kapitalgedeckten Versorgungseinrichtungen schlagen wir vor, statt einer Sonderregelung in § 3 Nr. 56 EStG-E die umlagefinanzierte Zusatzversorgung mit in die bestehende Regelung des § 3 Nr. 63 EStG aufzunehmen:

§ 3 Nr. 63 Satz 1 wird wie folgt ergänzt (Änderungen im *Kursivdruck*):

„Beiträge und Umlagen des Arbeitgebers

Darüber hinaus ist die Anrechnungsvorschrift des § 3 Nr. 56 Satz 3 EStG-E korrekturbedürftig; denn nach dem derzeitigen Entwurf sind von den steuerfrei gestellten Umlagen die steuerfreien kapitalgedeckten Beiträge nach § 3 Nr. 63 EStG abzuziehen. Aufgrund der niedrigeren Freibeträge für Umlagen würde ein Arbeitnehmer, der eine Entgeltumwandlung in Höhe von nur 1% der BBG nach § 3 Nr. 63 EStG durchführt, überhaupt keine steuerfreie Umlage in Anspruch nehmen können, obwohl innerhalb des § 3 Nr. 63 EStG eigentlich noch ein Spielraum von 3% der BBG (ggf. zzgl. des Erhöhungsbetrags von 1.800 €) zur Verfügung steht. Es erfolgt insoweit also eine unnötige Eingrenzung der steuerfreien Umlage, indem Entgeltumwandlungsabreden, die vom Gesetzgeber zum eigenverantwortlichen Aufbau einer zusätzlichen Altersversorgung steuerlich gefördert werden, nunmehr zum „Hemmschuh“ für die Beanspruchung der Steuerfreiheit der Umlagen würden.

Sofern die Steuerfreiheit der Umlage nicht wie oben vorgeschlagen, unmittelbar mit in den § 3 Nr. 63 EStG einbezogen wird, sollte die Anrechnungsvorschrift in § 3 Nr. 56 Satz 3 EStG-E wie folgt lauten:

„Der Betrag nach Satz 1 und die Beträge nach § 3 Nr. 63 Satz 1, 3 oder 4 dürfen zusammen die Grenzen des § 3 Nr. 63 Satz 3 EStG nicht übersteigen;“

Eine Gleichbehandlung im Verhältnis zu Beitragszahlungen in kapitalgedeckte Versorgungssysteme erfordert ferner, dass die steuerfreien Umlagen auch sozialversicherungsfrei gestellt werden. Nach der geplanten Regelung wären die steuerfreien Umlagen – anders als Beiträge zu kapitalgedeckten Versorgungseinrichtungen – sozialversicherungspflichtig. Dies würde dazu führen, daß für Arbeitnehmer der unteren und mittleren Gehaltsgruppen deutlich höhere Sozialab-

gaben zu entrichten sind als bisher, da bislang bei diesen Arbeitnehmergruppen nur der Hinzurechnungsbetrag nach § 2 Abs. 2 S. 2 ArEV berücksichtigt wurde.

Vorschlag: Nach § 2 Abs. 2 Nr. 8 Arbeitsentgeltverordnung wird folgende Nummer 9 angefügt: „steuerfreie Zuwendungen an Pensionskassen nach § 3 Nr. 56 des Einkommenssteuergesetzes.“

Schließlich erfordert das Ziel einer Gleichbehandlung der Umlage- mit Beitragszahlungen in kapitalgedeckte Versorgungssysteme ein sofortiges Inkrafttreten (§ 52 Abs. 5a EStG).

2. Ergänzung des § 19 Abs. 1 Satz 1 EStG-E

Gegen die geplante Ergänzung bestehen aus Sicht der aba erhebliche Bedenken:

Die Erhebung von Lohnsteuer auf alle Zahlungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse (Zusatzversorgungskasse), Pensionsfonds, Direktversicherung etc. auch auf Fälle, in denen kein weiterer Zuwachs von Versorgungsansprüchen erfolgt und damit den Zahlungen keinerlei Zufluss von Arbeitslohn beim Arbeitnehmer gegenübersteht, ist systemwidrig und fachlich entgegen dem Wortlaut der Gesetzesbegründung weder erforderlich noch zu rechtfertigen.

Wir empfehlen deshalb dringend – auch unter dem Gesichtspunkt einer konsequenten Umsetzung einer nachgelagerten Besteuerung einer Altersversorgung – auf die geplante Änderung zu verzichten.

▪ Zahlungen des Arbeitgebers an eine Pensionskasse, Pensionsfonds oder Direktversicherung.

Es gibt zahlreiche Zuwendungen des Arbeitgebers an eine Versorgungseinrichtung, die bei Arbeitnehmern nicht zu Einnahmen führen. Dies betrifft u.a. Nachschüsse des Arbeitgebers zum Ausgleich einer kapitalmarktbedingten Unterdeckung oder zum Aufbau der aufsichtsrechtlich erforderlichen Liquiditätsspanne. Solche Zahlungen ändern (wirtschaftlich) nichts an dem bestehenden Versorgungsanspruch des Arbeitnehmers gegenüber seinem Arbeitgeber. Sie führen zu keiner Verbesserung der Versorgung und verschaffen auch wirtschaftlich dem Arbeitnehmer/Rentner keinen Vorteil. Die schuldrechtlich gefestigten Versorgungsansprüche der Arbeitnehmer und Rentner gegenüber der Versorgungseinrichtung hängen nicht von dem dort gebildeten Deckungskapital ab. Verbessert sich aber mit der Zuwendung des Arbeitgebers an die Versorgungseinrichtung die schuldrechtliche Rechtsposition des Arbeitnehmers/Rentners nicht, d.h. findet kein Vermögenszuwachs statt, so liegt auch keine steuerbare Leistung vor, die zugeflossen ist.

Eine Versteuerung dieser Zuwendungen würde bei den betroffenen Arbeitnehmern völliges Unverständnis auslösen und ist auch nicht sachgerecht unter dem Gesichtspunkt der „wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit“, die erst besteht, wenn später im Rentenfall tatsächlich Leistungen fließen.

Durch die geplante Ausweitung des Besteuerungstatbestandes des § 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG würde die betriebliche kapitalgedeckte Altersvorsorge erheblich beeinträchtigt und erschwert. Dies widerspricht den erklärten Zielen der Bundesregierung, die die betriebliche Altersvorsorge fördern will, um die demographischen Probleme der Sozialversicherung abzumildern.

▪ **Beitragszahlungen durch den Arbeitgeber auch in der Rentenbezugszeit an einen Pensionsfonds (112 Abs. 1a S. 1 VAG)**

Der Pensionsfonds erhielt mit der 7. VAG-Novelle erweiterte Möglichkeiten für eine Übertragung von Versorgungsverpflichtungen. Die in diesem Zusammenhang geschaffene Regelung des § 112 Abs. 1a VAG sieht ausdrücklich die Möglichkeit von Beitragszahlungen des Arbeitgebers vor, um die Erbringung bestehender Altersversorgungsverpflichtungen durch den Pensionsfonds sicherzustellen. Die Zielsetzung der 7. VAG-Novelle würde konterkariert, wenn zur Vermeidung späterer Beiträge, die nach der jetzigen Vorlage des § 19 Abs. 1 Satz 1 EStG eine Versteuerung bei Rentenempfängern auslösen würden, der Arbeitgeber wäre gezwungen, vorab über das wirtschaftlich erforderliche Maß hinaus Mittel zu übertragen.

Darüber hinaus wäre ein systematischer Widerspruch zu beheben: Wenn solche Beiträge des Arbeitgebers zu einer Versteuerung beim Arbeitnehmer führen würden, dann müssten andererseits zulässige Rückübertragungen des Pensionsfonds an den Arbeitgeber zu einer Steuerentlastung des Arbeitnehmers führen. In diesem Zusammenhang ist noch auf eine weitere ungelöste Problematik hinzuweisen: Wenn ein Rentenempfänger einen Arbeitgeberbeitrag zu versteuern hätte, wäre der auf den Beitrag entfallende Leistungsteil danach zur Vermeidung einer Doppelversteuerung nur noch mit dem Ertragsanteil zu versteuern. Die Folge wäre also eine hohe Intransparenz und Komplexität, die weder für Arbeitgeber noch für Arbeitnehmer akzeptabel wäre.

▪ **Sonderzahlungen an eine Zusatzversorgungskasse**

Der Bundesfinanzhof hat am 15. Februar 2006 (Az.: VI R 92/04) entschieden, dass Gegenwertzahlungen - zumindest bei Zahlung vor dem 1. Januar 2005 (dem Tag des Inkrafttretens des Alterseinkünftegesetzes) - beim Ausscheiden eines Arbeitgebers aus der VBL oder aus Zusatzversorgungskassen kein lohnsteuerpflichtiger Arbeitslohn sind. In zwei ähnlich gelagerten Fällen hatte der Bundesfinanzhof bereits am 14. September 2005 ebenfalls das Vorliegen von lohnsteuerpflichtigem Arbeitslohn abgelehnt, und zwar zum einen bei Sanierungsgeldern im Zusammenhang mit der Schließung eines Umlagesystems und Übergang auf ein Kapitaldeckungsverfahren (Az.: VI R 32/04) und zum anderen bei Sonderzahlungen anlässlich des Wechsels zu einer anderen Zusatzversorgungskasse (Az.: VI R 148/98).

Mit der angestrebten Neuregelung will der Gesetzgeber nunmehr mit dem JStG 2007 die bestehende Rechtsprechung des BFH, auf die sich die Praxis bereits eingestellt hat, korrigieren.

Die geplante Besteuerung dieser Sonderzahlungen widerspricht der allgemeinen Zielsetzung – insbesondere des AVmG und des AltEinkG – wonach in der (betrieblichen) Altersversorgung grundsätzlich eine nachgelagerte Besteuerung erfolgen soll.

Zudem widerspricht diese geplante Regelung der Zielsetzung des Gesetzgebers ausweislich der Begründung zu § 3 Nr. 56 EStG-E die Einführung der nachgelagerten Besteuerung auch für Umlagen in der Zusatzversorgung (vgl. S. 62 und 66) entsprechend den Änderungen durch das AVmG und das AltEinkG einzuführen. Nach der Begründung zu § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EStG-E wird dagegen ein völlig entgegen gesetztes Ziel einer vorgelagerten Besteuerung von Sonderzahlungen verfolgt.

Anders als bei Umlagen und Beiträgen dienen die Sonderzahlungen nicht zur Finanzierung zusätzlicher Anrechte. Soweit in der Gesetzesbegründung angeführt wird, dass durch die Sonderzahlungen zwar keine neuen Anrechte entstünden, bestehende Anrechte aber gesichert werden

und dadurch ein zu steuernder Vorteil entstehen, halten wir dies ebenfalls nicht für zutreffend. Bei Umlagesystemen führen Umstellungen des Finanzierungsverfahrens zwangsläufig zu einem zusätzlichen Finanzierungsbedarf, ohne dass für den Arbeitnehmer ein zusätzlicher Nutzen entsteht. Dasselbe gilt im Übrigen auch für Ausgleichsbeträge bzw. für Gegenwertzahlungen.

Allein durch die Umstellung des Finanzierungssystems entsteht nicht unbedingt eine zusätzliche Sicherheit für den Arbeitnehmer. Jedes Finanzierungssystem ist bestimmten Risiken unterworfen. Das Umlagesystem ist insbesondere auf einen angemessenen fortlaufenden Bestandszugang angewiesen. Die Kapitaldeckung ist vor allem auf eine angemessene Relation zwischen Rechnungszins und Kapitalmarktzins angewiesen. Die negativen Entwicklungen auf den Kapitalanlagemärkten gerade zu Beginn dieses Jahrzehnts mit den entsprechenden Folgewirkungen auf einige kapitalgedeckte Altersvorsorgesysteme haben verdeutlicht, dass auch das Kapitaldeckungsverfahren mit Unwägbarkeiten verbunden ist und keinesfalls per se eine zusätzliche Sicherheit für die Betriebsrentenberechtigten beinhaltet. Zudem werden die bestehenden Anrechte bereits nach § 1 Abs. 1 Satz 3 BetrAVG umfassend gesichert. Für den Fall, dass die Zahlungen der Kasse aufgrund von Finanzierungsengpässen geringer sind als die erworbenen Anrechte, hat der Arbeitnehmer einen unmittelbaren Anspruch gegenüber seinem Arbeitgeber. Der Arbeitgeber müsste für etwaige Defizite eintreten.

Selbst wenn man in der Sicherung durch die Sonderzahlung einen geldwerten Vorteil sehen würde, scheidet eine Besteuerung u.E. deshalb aus, weil sich dieser Vorteil nicht bzw. nicht in gerechter Weise dem Arbeitnehmer zuordnen lässt.

Die vom Gesetzgeber in diesem Zusammenhang eröffnete Möglichkeit, dass der Arbeitgeber die Pauschalsteuer auf die Arbeitnehmer durch zivilrechtliche Vereinbarung abwälzen kann, halten wir für nicht praktikabel. Hierfür fehlt auch eine rechtliche Grundlage. Viele Arbeitgeber sind im Übrigen wirtschaftlich nicht in der Lage die Pauschalsteuer zu tragen.

Die geplanten Gesetzesänderungen werden im Einzelfall die Reorganisation der betrieblichen Altersversorgung auf kapitalgedeckte Systeme unmöglich machen bzw. in jedem Fall durch steuerliche Zusatzlasten erheblich erschweren. Dies widerspricht dem im Rahmen des Altersvermögensgesetzes erklärten Willen des Gesetzgebers, kapitalgedeckte Altersversorgungssysteme zu fördern, in besonderem Maße (BT-Ds. 14/4595). Zudem wird die im Rahmen des Alters Einkünftegesetzes (BT-Ds. 15/2150) getroffene Fehlentscheidung, umlagefinanzierte nicht kapitalgedeckte Versorgungssysteme weiterhin in der vorgelagerten Besteuerung zu belassen weiter ausgedehnt. Bestehende Systemwidrigkeiten werden nicht beseitigt. Im Gegenteil: Die bestehenden Systemwidrigkeiten sollen noch ausgeweitet werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen müssen u. E. überdacht werden. Statt der vorgeschlagenen Lohnsteuerpflicht der Sonderzahlungen muss zur nachgelagerten Besteuerung übergewechselt werden. (Besteuerung der später tatsächlich zufließenden Leistungen).

3. § 22a EStG-E

Durch die beabsichtigte Neuregelung soll gemäß Satz 1 der Termin für die Rentenbezugsmitteilung vom 31. Mai auf den 1. März vorverlegt werden. Mit Blick auf die von den Trägern der betrieblichen Altersversorgung zu bewältigenden Verwaltungsaufwand ist diese Verschiebung mehr als problematisch und sollte daher überdacht werden.

4. Änderung der Lohnsteuerdurchführungsverordnung

§ 5 Abs. 4 LStDV i.V.m. § 147 Abs. 3 AO kann dahingehend ausgelegt werden, dass für die Aufbewahrungsverpflichtung des Arbeitgebers auf den Zeitpunkt der erstmaligen Besteuerung der Altersversorgungsleistung des ehemaligen Mitarbeiters abzustellen ist. In diesem Fall wäre der Zeitraum zwischen der Aufzeichnung über die Anwendung der §§ 3 Nr. 63 oder 40b EStG und der Versteuerung beim Mitarbeiter maßgebend und die Daten und Unterlagen für einen sehr langen Zeitraum von u. U. mehr als 40 Jahren aufzubewahren. Unseres Erachtens ist es unzumutbar, dem Arbeitgeber Aufbewahrungspflichten für sonstige Steuern des ehemaligen Mitarbeiters – im Endeffekt bis zum jeweiligen Eintritt des Versorgungsfalles aufzuerlegen. Notwendig ist daher eine Klarstellung, dass es bei den Aufbewahrungsfristen nur auf die lohnsteuerlichen Belange des Arbeitgebers ankommt.

Für sonstige Daten der Lohnkonten ist eine Aufbewahrungsfrist von längstens 6 Jahren vorgesehen (§ 41 Abs. 1 S. 10 EStG). Da die vorgenannten Daten, die die betriebliche Altersversorgung betreffen, i. d. R. ebenfalls in den Lohnkonten geführt werden, ergibt sich das Problem, dass de facto alle Daten u. U. mehr als 40 Jahre aufzubewahren wären. Zudem müssten Lohnkonten von ausgeschiedenen Mitarbeitern vom Arbeitgeber quasi unbegrenzt aufbewahrt werden.

Die nachfolgende Rechtslage ist u. E. ausreichend:

- Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Steuerdaten der betrieblichen Altersversorgung an die Versorgungseinrichtungen zu melden und sind auch für die Richtigkeit der Datenmeldung verantwortlich (§ 5 LStDV-Neu; § 6 AltvDV)
- Für die Arbeitgeber sollten nur die Fristen gem. § 41 Abs. 1 S. 10 EStG gelten.
- Die Versorgungseinrichtung speichert die gemeldeten Steuerdaten des Arbeitgebers mindestens bis zum Versorgungsfalle.
- Werden keine Steuerdaten vom Arbeitgeber an die Versorgungseinrichtung gemeldet, ist für die Beiträge von einer nachgelagerten Besteuerung auszugehen (§ 6 AltvDV).

Für weitere Erläuterungen und Ergänzungen unserer Ausführungen stehen wir im Rahmen der Anhörung gerne zur Verfügung.

Mit den besten Grüßen

aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung



Dr. Birgit Uebelhack
Stv. Geschäftsführerin